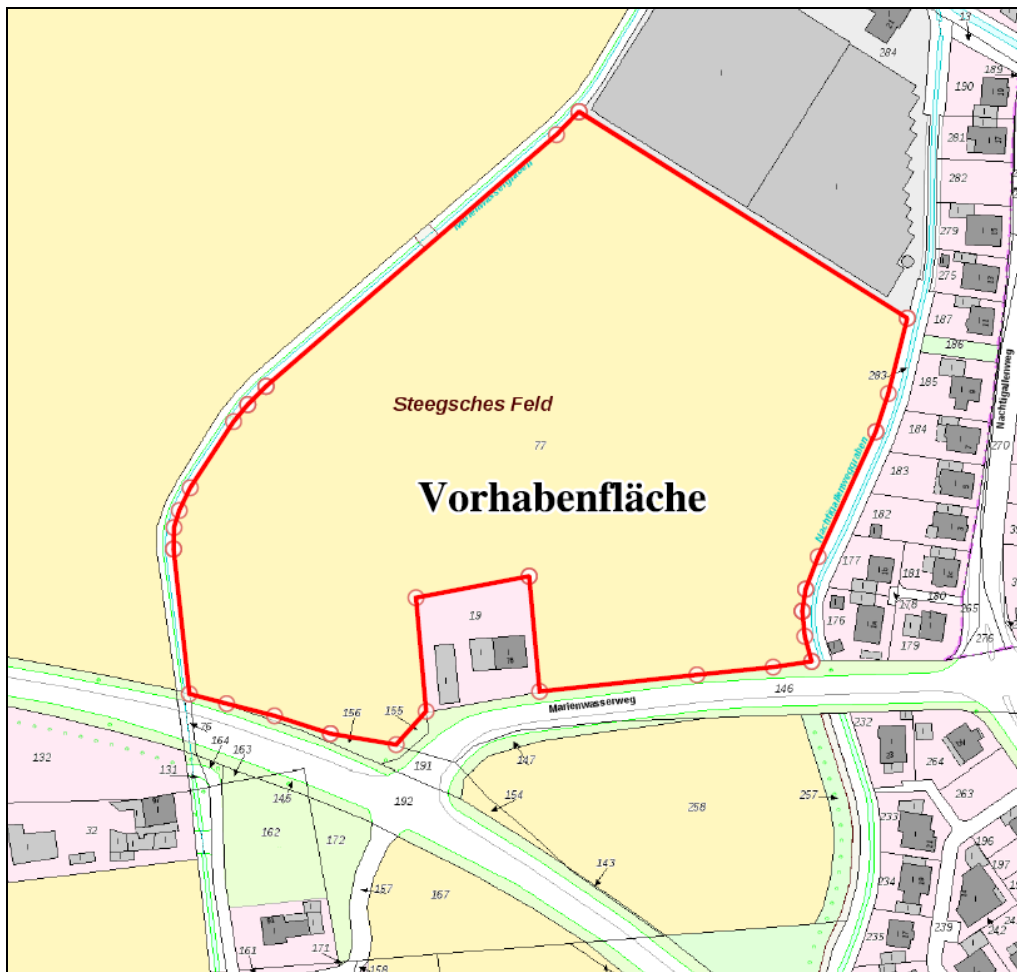


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan

„Weeze Nr. 38 - Steegsches Feld“



Lage des B-Plans (rote Linie, Kartengrundlage aus: [www.tim-online 2.0 nrw.de](http://www.tim-online.2.0.nrw.de))

Impressum

AUFTRAGGEBER: **MVV Regioplan**

MVV Regioplan GmbH

Besselstraße 14 B

68219 Mannheim

PLANUNGSBÜRO: **seeling | kappert**
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR

Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Auf der Schanz 68, 47652 Weeze

Tel. 02837 / 961277

Fax: 02837 / 961276

E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Roland Goese (Ökologe)

STAND: August 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	5
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	12
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	15
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	16
6.1 SÄUGETIERE	16
6.2 VÖGEL	19
6.3 AMPHIBIEN/ REPTILIEN	20
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
8. Zusammenfassung	22
Quellenverzeichnis	24

Anhang: Bericht zur Brutvogelerfassung 2019 Planungsbüro Sterna

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt ein neues Wohngebiet zu erschließen, um der großen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Weeze Rechnung zu tragen. Daher hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Weeze Nr. 38 – Steegisches Feld – gefasst. Auf der ca. 3,86 ha großen Fläche, die sich im Gemeindeeigentum befindet und zurzeit als Acker genutzt wird, sollen Grundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern für insgesamt rund 55 Wohneinheiten entstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über den Bebauungsplan Weeze Nr. 38 „Steegisches Feld“ geschaffen werden (Büro MVV Regioplan GmbH, Entwurf Stand 08.2019).

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Planungsraum und die angrenzenden Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan umfasst mit dem Flurstück 77 der Flur 10 in der Gemarkung Weeze (053186) eine ca. 3,86 ha große Fläche (s. Abbildung auf dem Deckblatt). Das Gelände befindet sich am westlichen Rand des Ortskerns von Weeze (Abb. 1).

Das unbebaute Plangebiet „Steegsches Feld“ wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Es grenzt westlich an die bestehende Bebauung am Nachtigallenweg an (Abb. 2). Die Grenze wird hier durch den Nachtigallenweggraben markiert, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet (Bild 6). **Entlang des Grabens beinhaltet der Acker einen Blühstreifen.** Nördlich schließt sich eine Gärtnerei mit Gewächshäusern an (Bilder 3, 5, 6). In diesem Bereich ist ein ca. 4 m breiter Wiesenweg zwischen Gewächshäusern und Ackerfläche vorhanden.

Im Süden begrenzt der Marienwasserweg, welcher hier abknickt und sich als Landstraße L 361 in Richtung Westen fortsetzt, das Plangebiet (Bild 4). In diesem Bereich umschließt die Vorhabenfläche ein Grundstück mit bestehendem Gehöft/ Wohnhaus (Marienwasserweg 76, Bilder 4 u. 7). Die westliche Begrenzung erfolgt durch den Marienwassergraben, an den sich weitere Ackerflächen anschließen (Bild 1 u. 2). Der Graben selber ist von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgenommen. Die Ufer des Grabens sind kurz gemäht. Einziger Gehölzbestand – ebenfalls außerhalb der Planfläche – bildet hier eine freistehende Eiche mittleren Alters.

Der städtebauliche Entwurf (Abb. 3) sieht für das Baugebiet „Steegsches Feld“ die Bildung von Grundstücken zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern für insgesamt ca. 55 Wohneinheiten vor. Die Erschließung der geplanten neuen Siedlung soll über den Marienwasserweg (Ortsstraße) im Süden erfolgen. Nach Osten zum Nachtigallenweg hin ist eine Anbindung des Gebietes durch einen Fuß- und Radweg vorgesehen. An die vorhandenen Wege entlang der Landstraße L 361 im Süden soll ebenfalls ein Fuß- und Radweg führen.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 10 (Weeze) Stand 2004 (2. Änderung). Für den Geltungsbereich wird die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und hierbei auch die Erhaltung des fluss- und bachbegleitenden Grünlandes angestrebt.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)**

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

Diesem Ziel soll im Bebauungsplan Weeze Nr. 38 – Steegsches Feld – durch Grünflächen zu den angrenzenden Gräben hin Rechnung getragen werden.

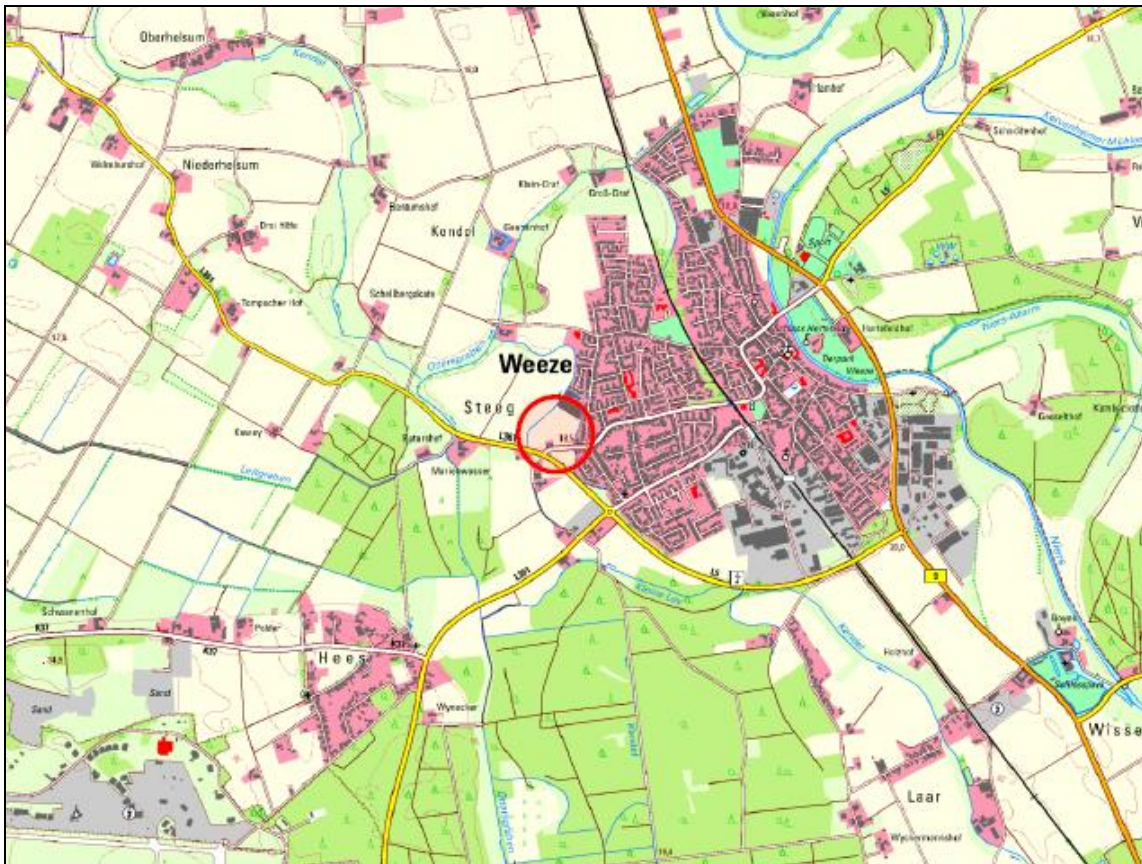


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Kreis).
(Kartengrundlage aus: www.tim-online.nrw.de)



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie).
(Luftbildvorlage aus: www.tim-online.nrw.de)



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf zum Wohngebiet Steegsches Feld
(MVV Regioplan GmbH, Mannheim)



Bild 1: Sicht von der Landstraße L 361 Richtung Norden auf den ausgetrockneten Marienwassergraben, welcher im weiten Bogen die Vorhabenfläche (rechts) begrenzt.



Bild 2: Der ausgetrocknete Marienwassergraben in Richtung Süden gesehen. Die einzelne Eiche steht auf der westlichen Uferböschung außerhalb der Planfläche.



Bild 3: Das Zentrum der Vorhabenfläche mit Blick von der Landstraße L 361 Richtung Norden.



Bild 4: Sicht vom Rad-/ Fußweg neben der Landstraße L 361 auf den Süden der Vorhabenfläche Richtung Osten. Die Gehölze im Hintergrund stehen auf dem Grundstück am Marienwasserweg 76.



Bild 5: Ein Feldweg begrenzt im Norden die Vorhabenfläche zwischen Acker und den Gewächshäusern.



Bild 6: Sicht vom Marienwasserweg (Dorfstraße) auf die westliche Grenze der Planfläche mit dem Nachtigallenweggraben und der angrenzenden Wohnbebauung (rechts) sowie den Gewächshäusern im Norden.



Bild 7: Sicht vom Marienwasserweg (Dorfstraße) Richtung Westen auf das vom B-Plan-Gebiet umschlossene Grundstück mit dem Wohnhaus Nr. 76. Der Baum im Hintergrund rechts ist die Eiche am Marienwassergraben.



Bild 8: Sicht auf die Planfläche Richtung Norden von der Dorfstraße vor dem Gehöft/ Wohnhaus am Marienwasserweg 76.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>) 32 planungsrelevante Arten aufgelistet. Die Tabelle 4.1 (folgende Seite) führt diese Arten mit ihrem **Erhaltungszustand** in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von **Nordrhein-Westfalen** (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. Die Spalte **Habitatpräferenz** gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen. In der Spalte PV (**Potenzielles Vorkommen**) wird ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Habitatstrukturen und Lebensraumsprüche sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen als Worst-case-Betrachtung angenommen.

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV keine Fledermausarten enthält, wurde zur Beurteilung möglicher Vorkommen dieser Artengruppe eine für eine nahegelegene Fläche auf dem selben Messtischblatt erstellte Kartierung ausgewertet (BÜRO GRAEVENDAL 2017, Tab. 6.1). Weiterhin wurde eine Brutvogelerfassung für das Plangebiet und sein Umfeld mit vier Begehungen durchgeführt (Büro STERNA 2019). Wesentliches Augenmerk lag hier auf das **Vorkommen von Feldvögeln**.

Während einer weiteren Geländebegehung am 30.07.2019 wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	N	G	3, §§	Charakterart großer, naturnaher Gewässer mit ausgedehnten Weichholzaunen	-
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	G↓	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	*, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	-
3.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	U↓	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
4.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	*, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
5.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U	3, §	bewohnt offenes - halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	-
6.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	-
7.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	G↓	3S, §§, ! ⁴	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	(Ng)
8.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	*, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	(Ng)
9.	Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	S	1, §§	reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden	-
10.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	?	2, §	Nest in dichten Büschen und Hecken, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	-
11.	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	BV	U	1, §§	besiedelt sandige u. kiesige Ufer gr. Flüsse, sowie Sand-, Kiesgruben, Klärteiche	-
12.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	(Ng)
13.	Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	BV	G	V, §	Charakterart eichenreicher Laubwälder, auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	-
14.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	BV	U	3, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsreiche Landschaft	-
15.	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	BV	G	*, §§	ausgedehnte alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen, Nahrung haupts. Ameisen u. holzbew. Wirbellosen	-
16.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	V, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	(Ng)
17.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	(Ng)
18.	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	BV	U	VS, §§	bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halb offenen Landschaftsräumen	-

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Vögel				RL NRW 16		
19.	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G	3, §	brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)	-
20.	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	BV	U↓	1, §	Charaktervogel v. Pappelbestd. u. Alleen, in lichten Laubwäldern u. großen Gärten	-
21.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht- / Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
22.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
23.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	BV	U	2, §§	reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen	-
24.	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	U	2, §	brütet in halb offener Landschaft, struktur. Wäldern	-
25.	Uferschwalbe <i>Riparia riparias</i>	BV	U	2, §§	nistet in vegetationsfreien Steilwänden an Flussufern, in Sand-, Kies und Lößgruben	-
26.	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	S	1, §	lichte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Feldgehölze u. Büsche in Park-, Bruch-, Acker u. Grünlandgebieten	-
27.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
28.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	?	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	(Ng)
29.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	*S, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	(Ng)
30.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	U↓	2S, §§	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerflächen	-
Reptilien				RL NRW 11		
1.	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	N	U	1S, §§	reich strukturiertes Gelände, wärmeliebend, auf trockenen, sandigen Substraten mit Steinschutt und Felspartien	-

¹⁾ Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>
Internetabfrage vom 12.08.2019

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N** Nachweis ab 2000 vorhanden
BV Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL)]:

G	Günstig	↓	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	↑	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Fortsetzung der Legende auf der folgenden Seite

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... bezogen auf die Region Tiefland (Säugetiere) bzw. Niederrheinisches Tiefland (Vögel)
NRW	
★	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
S	von Schutzmaßnahmen abhängig
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs ($\geq 50\%$ des deutschen Brutbestandes der Art)

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast möglich
- (Ng) Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche als Nahrungsgast bedingt möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumsprüche auszuschließen

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind **baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten**. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung der Vorhabenfläche. Unversiegelte Flächen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes deutlich reduziert. Für Feldvögel ist die Fläche als potenzieller Lebensraum nicht mehr nutzbar. Die neu entstehenden Hausgärten können – je nach Ausgestaltung mit geeigneten Vegetationsstrukturen – für verschiedene der weiter verbreiteten und im Siedlungsraum häufiger anzutreffenden Arten Teilhabitate mit Nahrungsflächen und Brutplätzen bieten.

Zukünftige werden **betriebsbedingte Störeffekte durch die neuen Anwohner in Form von Lärm- und Lichtemissionen sowie durch Bewegungsunruhe entstehen**. Allerdings unterliegt die Fläche bedingt durch ihre Lage am Siedlungsrand und im Kreuzungsbereich der beiden Straßen sowie durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung bereits heute regelmäßigen Störeffekten, so dass immissionsempfindliche Arten – wenn überhaupt – nur am westlichen Rand der Planfläche zu erwarten wären. Durch die geplante Wohnnutzung wird sowohl auf der Planfläche als auch im unmittelbaren Umfeld zukünftig nur mit an die Nähe des Menschen gewöhnten Arten zu rechnen sein, die sich in der Regel wenig störanfällig zeigen.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 3. Quadranten des Messtischblatts Udem (4303) sind seit dem Jahr 2000 offenbar keine Fledermausarten gemeldet worden. Jedenfalls werden in der betreffenden Liste des LANUV keine Fledermäuse aufgeführt (Tab. 4.1). Für eine Fläche in etwa 1,2 km Entfernung am nördlichen Ortsrand von Weeze existiert jedoch eine Fledermauskartierung, welche das Vorkommen von wenigstens 7 Arten nachweisen konnte (Tab 6.1, BÜRO GRAEVENDAL 2017).

Unzureichende Wasserflächen (die eingrenzenden Gräben waren während der Geländebegehung am 30.07.2019 ausgetrocknet) und fehlende Waldbereiche schränken das Vorkommen von Fledermausarten erheblich ein. Für baumbesiedelnde Fledermäuse hat die Planfläche keine nutzbaren Quartiere zu bieten. Höhlungen oder Spalten sind – wenn überhaupt – an den randständigen Bäumen außerhalb der Planfläche gegeben, die von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Waldparzellen sind auf angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Auch die in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sind höchstens zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste zu erwarten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Auf dem größten Teil des monokulturell bestellten Ackers ist allerdings nicht mit reichem Insektenaufkommen zu rechnen. Dafür bieten sich höchstens die Ackerrandstreifen entlang der Gräben (Bilder 1-3 u. 6) an. Die Größe und Ausgestaltung der Planfläche reicht bei weitem nicht aus, um einer Fledermauspopulation als einziges Nahrungshabitat zu genügen. Die zu erwartenden Eingriffe führen nicht zu einer existenziellen Bedrohung von Fledermausarten.

Bei einer artenreichen Bepflanzung der Grünflächen und Hausgärten ist mit einem gesteigerten Blütenreichtum und einer entsprechenden Insektenvielfalt zu rechnen, welche die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse auf der Vorhabenfläche verbessern könnte. Bei der Neuschaffung von Beleuchtungen sind die in Kap. 7 aufgeführten Hinweise und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die einzige vom LANUV als planungsrelevant aufgelistete Säugetierart **Europäischer Biber** (*Castor fiber*) hat das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen zu bieten. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Tab. 6.1: Festgestellte Fledermausarten im Luftlinienabstand von etwa 1,2 km nördlich des Plangebietes (BÜRO GRAEVENDAL 2017)

	Art deutsch <i>wissenschaftlich</i>	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere			RL NRW 11		
1.	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	2, §§, P	Siedlungen Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	Ng
2.	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	G, §§, P	Waldränder, Wassernähe QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	-
3.	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	V, §§, P	Wald, Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude	-
4.	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	R/V, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	-
5.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	★, §§, P	Siedlungen, Waldränder, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Ng
6.	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U↑	D, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe Gebäudebesiedler QU/ÜW: Gebäude	-
7.	Braunes Langohr? <i>Plecotus auritus?</i>	G	G, §§, P	Wald, Siedlungen, Wassernähe, strukt. Gelände QU: Baumhöhlen, (Dachböden) ÜW: Keller, Stollen, Höhlen	-
	Graues Langohr? <i>Plecotus austriacus?</i>	S	1, §§, P	Waldränder, Siedlungen, Wassernähe, strukturiertes Gelände QU/ÜW: Gebäude	-

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL) nach LANUV 2019²]:

G	Günstig	↓	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	↑	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, LANUV 2019²)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2011 bezogen auf die Region
NRW	Tiefland
★	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
P	planungsrelevante Art

Fortsetzung der Legende siehe folgende Seite

Habitatpräferenz (RICHARZ 2012):

- QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
- ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Bewertung des Potentiellen Vorkommens (Spalte PV):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
- Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- (Ng) Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast bedingt möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

Während der Geländebegehung am 30.07.2019 fielen im ausgetrockneten Bett des Marienwassergrabens diverse Spuren und seitliche Baue, vor allem im Bereich der randständigen Eiche auf (Bild 9), welche auf die Anwesenheit von **Nutrias** (*Myocastor coypus*) hinwiesen. Schließlich konnte auch ein Exemplar dieser Art an der Böschung beobachtet werden (Bild 8). Die Nutria lebt semiaquatisch und hält sich stets im Uferbereich von sauberen und dicht bewachsenen Gewässern auf. Insofern haben die Tiere am Marienwassergraben zurzeit Probleme, weil Wassermangel herrscht und die Böschung offenbar gemäht wurde. Die Art ist jedoch besonders am Niederrhein weit verbreitet und weder gefährdet noch geschützt. Im ebenfalls ausgetrockneten Nachtigallenweggraben fanden sich keine Spuren von Nutrias.



▲ **Bild 8:** Nutria im ausgetrockneten Marienwassergraben am westlichen Rand der Vorhabenfläche.

◀ **Bild 9:** Nutriaspuren und die Eingänge zu den Bauten im Marienwassergraben unterhalb der Eiche.

6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (Tab. 4.1) ist die Vorhabenfläche weitgehend ungeeignet. Dazu tragen Störeffekte und Vertikalstrukturen der angrenzenden Flächennutzungen, vor allem im Süden und Osten (Straßen, Wohnhäuser), sowie die geringe Ausdehnung der Planfläche (Abstände zu Vertikalstrukturen) bei. Zur Brutvogelerfassung wurde von Herrn S. SUDMANN (Planungsbüro STERNA 2019, im Anhang) eine Brutvogelkartierung mit insgesamt vier Begehungen im Frühjahr 2019 durchgeführt. Der Erfassungszeitraum vom 26.04. bis zum 07.06. stellte sicher, dass insbesondere auch die typischen Feldvogelarten wie z.B. **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) bei einem potenziellen Vorkommen mit erfasst wurden. Bei der Kartierung wurde das Plangebiet umrundet und auch die Vogelarten im Umgebungsbereich notiert. Dabei wurde von dem Siedlungsbereich nur die angrenzende erste Häuserreihe betrachtet, während bei den Ackerflächen ein Korridor von bis zu 200 m in die Untersuchungen mit einbezogen wurde. Die unterschiedlichen Abstände resultieren aus den Wirkfaktoren, die sich auf den Siedlungsraum fast gar nicht, auf die typischen Feldvögel dagegen auch auf größere Distanz auswirken können. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist dem Anhang I des Artenschutzfachbeitrags zu entnehmen, der den Ergebnisbericht der Kartierung beinhaltet.

Von den im FIS aufgelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten (Tab. 4.1) konnte lediglich der **Star** im Untersuchungsgebiet als Brutvogelart nachgewiesen werden. Ein Paar brütete im Dach des Hofgebäudes, das vom Plangebiet umschlossen wird. Hier lebt zugleich eine **Haussperlingskolonie** (*Passer domesticus*) mit ca. fünf Brutpaaren. Weitere Haussperlinge brüten im Siedlungsbereich und an den Hofstellen. Außerdem brüten **Dohlen** (*Corvus monedula*) an einer Hofstelle südlich der L 361 und im Siedlungsbereich. Diese beiden Arten sind im Kreis Kleve ebenfalls als planungsrelevant zu behandeln.

Auf der Ackerfläche des Plangebietes waren während der Begehungen lediglich: **Bachstelze** (*Motacilla alba*, Randstrukturen am Treibhaus), **Nilgans** (*Alopochen aegyptiacus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*) und **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) bei der Nahrungssuche zu beobachten. Sowohl auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebietes als auch im Graben und auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Somit konnten auch im erweiterten Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung keine typischen Ackerbrüter nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist somit auszuschließen. Eine weitere Geländebegehung am 30.07.2019 führte zu keinen neuen avifaunistischen Erkenntnissen.

Als Brutstandort kommt die Planfläche für planungsrelevante Arten somit nicht in Frage. Je nach Art und Zustand der jeweils angebauten Feldfrüchte kann die Ackerfläche temporär als Nahrungshabitat für einzelne Arten dienen. So könnten sich bei ausreichendem Kleinsäugerangebot potenziell mal **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) oder während der Nacht auch **Steinkauz** (*Athene noctua*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) auf dem Feld niederlassen, da nicht auszuschließen ist, dass sich im näheren oder weiteren Umfeld geeignete Brutplätze für diese Arten befinden. Auch für **Mehl-** und **Rauchschwalben** (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) können geeignete Brutplätze auf den Höfen im Umfeld angenommen werden, sodass bei ausreichendem Insektenangebot, z. B. während der Blütezeit der Ackerfrüchte, mit dem Überflug des Feldes zu rechnen ist. Weiterhin können **Stare** (*Sturnus vulgaris*), die bereits als Brutgäste in der benachbarten Katstelle nachgewiesen wurden, zeitweise einen Teil ihres umfangreichen Nahrungsspektrums dort decken. Als essenzielles Nahrungshabitat ist die Ackerfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und höchstens temporären Nutzbarkeit jedoch für keine Art zu werten.

Die Brutplätze der Gebäudebrüter **Star**, **Haussperling** und **Dohle** liegen außerhalb der Planfläche und sind von einer Bebauung der Ackerfläche nicht betroffen. Bei den Arten handelt es sich um Vögel, die häufig im direkten Umfeld des Menschen leben. Störeffekte durch die neue Bebauung und die neuen Anwohner, die zu einer Aufgabe der Brutstandorte führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.

Weder für planungsrelevante, noch für allgemein verbreitete Vogelarten sind durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens daher existenzielle Bedrohungen gegeben. Da nicht ganz auszuschließen ist, dass bei alternativer Feldbewirtschaftung noch einzelne Vogelarten den Acker oder seine Randbereiche als Brutstandort wählen, sind die Vorgaben in Kap. 7 zu beachten.

In Abhängigkeit von der Gesamtplanung und der Gestaltung der einzelnen Hausgärten könnte sich mittel- oder langfristig für allgemein im Siedlungsraum verbreitete Arten eine Verbesserung der Lebensumstände durch geeignete Brutstätten und neue Nahrungshabitate ergeben.

6.3 Amphibien/ Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (Tab. 4.1) weist keine Amphibien auf.

Der während der Geländebegehung am 30.07.2019 an der Böschung des zur Zeit ausgetrockneten Marienwassergrabens am Nordrand der Planfläche gesichtete **Grasfrosch** (*Rana temporaria*, Bild 10) lässt darauf schließen, dass zumindest im Bereich der Gräben die weiter verbreiteten Amphibienarten ausreichende Lebensbedingungen vorfinden und die Gräben bei entsprechendem Wasserstand im Frühjahr auch als Laichgewässer nutzen. Eine naturnahe Umgestaltung der Gräben könnte erheblich dazu beitragen, den Lebensraum dieser Artengruppe zu verbessern. Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, eine Renaturierung in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Beide Grabenabschnitte liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sodass grundsätzlich keine Veränderungen in diesem Bereich zu erwarten sind. Allerdings sieht das Entwässerungskonzept eine Aufweitung von Teilen der Gräben zur Aufnahme von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet vor. Um Verletzungen oder Tötungen von Amphibien bzw. die Zerstörung von Laich zu vermeiden, sind Eingriffe im Bereich der Gräben und deren Uferbereichen außerhalb der Amphibienlaichzeiten vorzunehmen. Das Laichgeschehen ist beim Grasfrosch – wie bei anderen Arten auch – stark witterungsabhängig. Bleiben die Temperaturen nachts regelmäßig über dem Gefrierpunkt und steigen tagsüber auf mind. 5-10 °C, kann es schon im Februar zu Paarungsaktivitäten kommen. Während die Laichablage meist bis Ende April vollzogen wird, kann die Entwicklung der Larven bis zur Metamorphose bis Anfang August dauern (AK Amphibien/ Reptilien NRW 2011). Auch danach halten sich die Jungfrösche noch im Uferbereich der Gewässer auf, sodass sich eine optimale Bearbeitungszeit erst im Herbst und Winter ergibt. Sollte eine Bearbeitung zu anderen Jahreszeiten notwendig sein, sind die Tiere und deren Entwicklungsstadien vorsichtig zu entnehmen und in ein möglichst nahe gelegenes Ersatzgewässer bzw. in nicht zu bearbeitende Gewässerabschnitte umzusetzen. Dies ist in Abstimmung mit der UNB über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Das Vorkommen der als einzige planungsrelevante Reptilienart aufgeführten **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist aufgrund unzureichender Lebensräume im Untersuchungsgebiet auszuschließen.



Bild 10: Grasfrosch auf der Böschung des Marienwassergrabens am nord-westlichen Rand der Vorhabenfläche.

Weitere Tierartengruppen wie Weichtiere oder Insekten wurden aufgrund des eingeschränkten Habitatpotenzials nicht untersucht. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vertreter dieser Tierarten ist nicht erkennbar.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Da nicht ganz auszuschließen ist, dass bei alternativer Feldbewirtschaftung noch einzelne Vogelarten den Acker oder seine Randbereiche als Brutstandort wählen, sind die Vorbereitungen und der Baubeginn auf der Planfläche außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu terminieren, um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden. Sollte ein Baubeginn außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, ist über eine ökologische Baubegleitung abzusichern, dass ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

Durch die Neuschaffung von Beleuchtungen können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE et al. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet, ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Bauarbeiten eine gründliche Sichtung des Geländes vorzunehmen, um ruhenden, verirrt oder überwinterten Individuen eine schadlose Flucht oder Umsiedlung zu ermöglichen.

Um Verletzungen oder Tötungen von Amphibien bzw. die Zerstörung von Laich zu vermeiden, sind Eingriffe im Bereich der Gräben und deren Uferbereichen außerhalb der Amphibienlaichzeiten vorzunehmen. Die optimale Bearbeitungszeit liegt hierfür im Herbst und Winter. Sollte eine Bearbeitung zu anderen Jahreszeiten notwendig sein, sind die Tiere und deren Entwicklungsstadien vorsichtig zu entnehmen und in ein möglichst nahe gelegenes Ersatzgewässer bzw. in nicht zu bearbeitende Gewässerabschnitte umzusetzen. Dies ist in Abstimmung mit der UNB über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt ein neues Wohngebiet zu erschließen, um der großen Nachfrage nach Wohnbauflächen in Weeze Rechnung zu tragen. Daher hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Weeze Nr. 38 – Steegsches Feld – gefasst. Auf der ca. 3,86 ha großen Fläche, die sich im Gemeindeeigentum befindet und zurzeit als Acker genutzt wird, sollen Grundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern für insgesamt ca. 55 Wohneinheiten entwickelt werden.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem), einer Brutvogelkartierung mit insgesamt vier Geländebegehungen, der Berücksichtigung einer Fledermauskartierung im Norden von Weeze sowie einer weiteren Geländebegehung am 30.07.2019.

Innerhalb der Planfläche gibt es mangels Gehölz- und Gebäudebestand keine Quartiere für **Fledermäuse**. Höhlungen oder Spalten für Fledermausquartiere sind – wenn überhaupt – nur an den randständigen Bäumen außerhalb der Planfläche vorhanden. Die in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel-fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sind höchstens zu insektenreichen Zeiten als Nahrungsgäste zu erwarten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnte die Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Auf dem größten Teil des monokulturell bestellten Ackers ist allerdings nicht mit reichem Insektenaufkommen zu rechnen. Dafür bieten sich höchstens die Ackerrandstreifen entlang der Gräben an. Die Größe der Planfläche reicht nicht aus, um einer Fledermauspopulation als einziges Nahrungshabitat zu genügen. Mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten, die an das Vorkommen von Wasserflächen und Wälder gebunden sind, ist – wenn überhaupt – nur sporadisch als Nahrungsgäste zu rechnen. Die zu erwartenden Eingriffe führen zu keiner existenziellen Bedrohung von Fledermausarten.

Bei einer artenreichen Bepflanzung der Grünflächen und Hausgärten ist mit einem gesteigerten Blütenreichtum und einer entsprechenden Insektenvielfalt zu rechnen, welche die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse auf der Vorhabenfläche verbessern könnte. Bei der Neuschaffung von Beleuchtungen sind die in Kap. 7 aufgeführten Hinweise und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für planungsrelevante Vogelarten konnte kein Brutnachweis im Bereich der Planfläche erbracht werden. Lediglich im erweiterten Umfeld wurden **Star** und **Dohle** mit jeweils einem Brutpaar und eine **Hausesperlingskolonie** mit ca. 5 Brutpaaren sowie weitere Hausesperlinge im Siedlungsbereich und an den Hofstellen festgestellt. Diese Brutstandorte liegen außerhalb der Planfläche und sind von der geplanten Wohnbauentwicklung nicht betroffen.

Je nach Art und Zustand der jeweils angebauten Feldfrüchte könnte die Ackerfläche temporär als Nahrungshabitat für einzelne Arten dienen. So könnten sich bei ausreichendem Kleinsäugerangebot potenziell **Mäusebussard** und **Turmfalke** oder während der Nacht auch **Steinkauz** und **Schleiereule** auf dem Feld niederlassen, da nicht auszuschließen ist, dass sich im näheren oder weiteren Umfeld geeignete Brutplätze für diese Arten befinden. Auch für **Mehl-** und **Rauchschwalben** können geeignete Brutplätze auf den Höfen im Umfeld angenommen werden, sodass bei ausreichendem Insektenangebot mit dem Überflug des Feldes zu rechnen ist. Weiterhin können **Stare** zeitweise einen Teil ihres umfangreichen Nahrungsspektrums hier decken. Als essenzielles Nahrungshabitat ist die Ackerfläche aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und höchstens temporären Nutzbarkeit jedoch nicht zu werten.

Sowohl für planungsrelevante als auch für andere geschützte Vogelarten bedeutet die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens keine existenzielle Bedrohung. In Abhängigkeit von der Gesamtplanung und der Gestaltung der einzelnen Hausgärten könnte sich mittel- oder langfristig für allgemein im Siedlungsraum verbreitete Arten eine Verbesserung der Lebensumstände durch geeignete Brutstätten und neue Nahrungshabitate ergeben.

Da nicht ganz auszuschließen ist, dass bei alternativer Feldbewirtschaftung noch einzelne Vogelarten den Acker oder seine Randbereiche als Brutstandort wählen, sind bei der Baufeldräumung die Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7 zu beachten.

Für planungsrelevante **Amphibienarten** hat das Plangebiet keine geeigneten Habitate zu bieten. Der während der Geländebegehung am 30.07.2019 an der Böschung des zur Zeit ausgetrockneten Marienwassergrabens am Nordrand der Planfläche gesichtete **Grasfrosch** lässt darauf schließen, dass zumindest im Bereich der Gräben die weiter verbreiteten Amphibienarten ausreichende Lebensbedingungen vorfinden und die Gräben bei entsprechendem Wasserstand im Frühjahr auch als Laichgewässer nutzen. Sollte in den Randbereich der Gräben zur Erweiterung des Retentionsvolumens zur Aufnahme von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet eingegriffen werden, so sind die in Kap. 7 hierfür vorgesehenen Fristen und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Auftreten von **Reptilien** ist aufgrund unzureichender Lebensräume auszuschließen. Das Vorkommen besonders oder streng geschützter **Weichtiere** oder **Insekten** ist nicht zu erwarten und wurde daher nicht weiter untersucht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 7 geschilderten Vermeidungs- und Verminierungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 15. August 2019



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDES-FORSCHUNG MÜNSTER E. V. (Hrsg.; 2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 1, Bielefeld, 896 S.
- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: HELD, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2019¹): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033> vom 12.08.2019
- LANUV (2019²): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> vom 12.08.2019
- MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 49-78.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT , LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S.

SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

MVV Regioplan GmbH (2019): Gemeinde Weeze – Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB Weeze Nr. 38 – Steegsches Feld. Entwurf Begründung, Fassung 08. 2019, 16 S. und Rechtsplan

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.

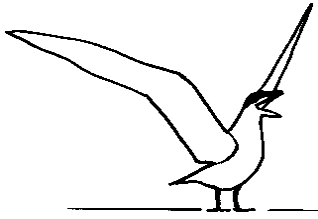
SCHLÜPMANN, M.; T. MUTZ; A. KRONSHAGE; A. GEIGER; M. HACHTEL & ARBEITSKREIS AMPHIBIEN U. REPTILIEN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S.159-222.

STONE, E. L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTT-MEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

SUDMANN, S. R. (Planungsbüro STERNA, 2019): Brutvogelerfassung auf einer Ackerfläche bei Weeze. Im Auftrag Büro Seeling + Kappert GbR, 3 S.

Anhang: Bericht zur Brutvogelerfassung 2019 Planungsbüro STERNA



Planungsbüro **STERNA**
Umweltplanung - Beratung - Gutachten

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann
Eickestall 5
D-47559 Kranenburg-Nütterden
Tel.: 02826-992061, mobil: 0171 144 98 92
E-Mail: STERNA.Sudmann@t-online.de

Brutvogelerfassung auf einer Ackerfläche bei Weeze

Untersuchungsgebiet

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, auf der während der Untersuchung Rüben angebaut wurden. Sie umschließt eine Katstelle mit Garten. Im Osten schließt sich der Siedlungsraum von Weeze an, im Norden ein Treibhaus und auf der Westseite weitere Ackerflächen. Die Grenze wird hier durch einen Graben gebildet, der während der Untersuchungszeit meist trocken war. Die Grabenböschung wurde früh gemäht, so dass sich hier keine Nistmöglichkeiten für Vögel befanden. Im Süden grenzen die L 361 und die L 5n an. Südlich davon befinden sich weitere Ackerflächen und Hofstellen.

Methode

Es wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet umrundet und auch die Vogelarten im Umgebungsbereich notiert. Dabei wurde aus dem Siedlungsbereich nur die erste Häuserreihe betrachtet während bei den Ackerflächen ein Bereich von bis zu 200 m mitbetrachtet wurde. Die unterschiedlichen Abstände resultieren aus den Wirkfaktoren, die sich auf den Siedlungsraum fast gar nicht, auf Ackervögel dagegen auch auf größere Distanz auswirken können.

Für die in NRW planungsrelevanten Arten sowie für die zusätzlich im Kreis Kleve als Koloniebrüter planungsrelevanten Brutvogelarten Dohle, Haussperling und Mauersegler wurde die Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) bzw. MKULNV (2017) angewendet. Nicht planungsrelevante Arten wurden qualitativ erfasst.

Ergebnisse

Von den im FIS aufgelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten konnte lediglich der Star im Untersuchungsgebiet als Brutvogelart nachgewiesen werden. Ein Paar brütete im Dach des Hofgebäudes, das vom Plangebiet umschlossen wird. Hier lebt zugleich eine Haussperlingskolonie von ca. fünf Brutpaaren. Weitere Haussperlinge brüten im Siedlungsbereich und an den Hofstellen. Außerdem brüten Dohlen an einer Hofstelle südlich der L 361 und im Siedlungsbereich. Diese beiden Arten sind im Kreis Kleve ebenfalls als planungsrelevant zu behandeln.

Auf der Ackerfläche des Plangebiets wurden bei den Begehungen lediglich folgende Arten bei der Nahrungssuche beobachtet: Bachstelze (Randstrukturen am Treibhaus), Nilgans, Rabenkrähe und Ringeltaube.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (orange) und Untersuchungsgebiets (rot) sowie der festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten: Do = Dohle, H = Haussperling (5, >5 Paarzahl), S = Star.

Bewertung

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebiets wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Da auch im Graben und auf den benachbarten Ackerflächen keine Brutvogelarten festgestellt wurden, können Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Die Brutplätze der Gebäudebrüter Star, Haussperling und Dohle sind von einer Bebauung der Ackerfläche nicht betroffen, da hier keine Fortpflanzungsstätten und keine essentiellen Nahrungsflächen vorhanden sind.

Anhang 1

Datum	Uhrzeit	Witterung	Anmerkung
26.04.2019	10:30-11:15	bedeckt, 11 °C, 1-2 Bft O	Graben trocken
16.05.2019	05:30-06:15	bedeckt, 8 °C, 0 Bft	Graben trocken und Rand gemäht
24.05.2019	05:15-06:00	heiter, 11 °C, 0 Bft	Graben trocken
07.06.2019	04:45-05:30	heiter, 10 °C, 0 Bft	Graben mit max. 5 cm Wasser

Anhang 2

Bei den vier Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellte Vogelarten (planungsrelevante Arten **fett**).

Art	im Plangebiet	im UG
Amsel		Brutvogel
Bachstelze	Nahrungsgast	Brutvogel
Blaumeise		Brutvogel
Buchfink		Brutvogel
Dohle		1 Paar
Elster		Brutvogel
Gartengrasmücke		Brutvogel
Grünfink		Brutvogel
Hausrotschwanz		Brutvogel
Haussperling		15-20 Paare
Heckenbraunelle		Brutvogel
Heringsmöwe		Durchzügler
Klappergrasmücke		Brutvogel
Kohlmeise		Brutvogel
Mönchgrasmücke		Brutvogel
Nilgans	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Rabenkrähe	Nahrungsgast	Brutvogel
Ringeltaube	Nahrungsgast	Brutvogel
Star		1 Paar (+ 1 außerhalb)
Stieglitz		Brutvogel
Stockente		Totfund an L 361 (Kollision)
Türkentaube		Brutvogel
Zaunkönig		Brutvogel
Zilpzalp		Brutvogel